

Bürgerbrief vom 2. November 2020:

Liebe Roetgenerinnen und Roetgener,

in unserer Gemeinde sind aktuell 11 Personen nachweislich mit COVID-19 infiziert. Die sogenannte Sieben-Tage-Inzidenz liegt bei einem Wert von 93.

Dies ist zwar wieder der niedrigste Wert in der StädteRegion, die Entwicklung in den letzten 14 Tagen hat jedoch deutlich werden lassen, dass die niedrige Grundgesamtheit von 8.648 Einwohnern diesen Wert relativ sprunghaft in die eine oder andere Richtung gehen lässt.

Zudem muss für das Gebiet der StädteRegion ein insgesamt hohes Infektionsgeschehen konstatiert werden.

Seit heute gilt eine neue Coronaschutzverordnung, die uns aufgrund des Infektionsgeschehens einige Einschränkungen auferlegt. Diese sind teilweise sehr un schön und werden z. B. in den Bereichen Kultur, Gastronomie und Vereine als ungerecht empfunden. Immerhin haben viele Betriebe und Vereine in den letzten Monaten erhebliche Anstrengungen unternommen (und Geld ausgegeben), den Infektionsschutz möglichst gut sicherzustellen. Für die Betriebe und Vereine in Roetgen kann ich auch bestätigen, dass dies weit überwiegend der Fall war und ist.

Andererseits hat die Entwicklung der Fallzahlen offensichtlich ein stärkeres staatliches Eingreifen erforderlich gemacht. Ich hoffe sehr, dass die nun geltenden Verschärfungen eine deutliche Wirkung auf das Infektionsgeschehen zeigen und diese somit nur von kurzer Dauer sein werden.

Die wichtigsten Regelungen sind nachstehend zusammengefasst (Quelle: Pressemitteilung der StädteRegion Aachen):

Mindestabstand

Weiterhin gilt, dass jeder zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist. Es sei denn dies ist aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich.

Unterschritten werden darf der Mindestabstand beim Zusammentreffen mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, jedoch auch in diesen Fällen mit höchstens insgesamt zehn Personen.

Ebenfalls unterschritten werden darf der Mindestabstand in Kindertageseinrichtungen, in Schulklassen, bei Bildungsveranstaltungen, durch Kinder beim Spielen auf Spielplätzen im Freien, bei der Nutzung des ÖPNV, bei zwingenden Zusammenkünften zur Berufsausübung, zwischen Angehörigen bei Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen.

Maskenpflicht

Überall dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske.

Ausgenommen von der Pflicht sind Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können.

Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

Besuche sind in stationären Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen nur auf Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zulässig, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz umsetzt. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Regelungen nicht zu einer vollständigen Isolation der Betroffenen führen dürfen.

Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen werden geschlossen. Erlaubt bleiben weiter die Lieferung und Abholung von Essen für den Verzehr zu Hause. Auch Kantinen dürfen öffnen.

Freizeit und Kultur

Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie der Betrieb von Museen, Kunstaustellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind bis zum 30. November 2020 untersagt.

Freizeiteinrichtungen werden geschlossen. Dazu gehören Freizeitparks, Indoor-Spielplätze, Saunen und Thermen, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Clubs, Diskotheken sowie Bordelle. Gottesdienste bleiben erlaubt – unter Beachtung der Hygieneregeln.

Sport

Fitnessstudios, Schwimm- und Spaßbäder werden geschlossen. Der Amateursportbetrieb wird eingestellt, Vereine dürfen also nicht mehr trainieren. Individualsport, also etwa joggen gehen, ist weiter erlaubt – allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand. Profisport wie die Fußball-Bundesliga ist nur ohne Zuschauer zugelassen.

Dienstleistungen

Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios werden geschlossen, weil hier der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Medizinisch notwendige Behandlungen etwa beim Physiotherapeuten oder Fußpflege sind weiter möglich. Friseure bleiben geöffnet. Auch gewerbsmäßige Personenbeförderung in Personenkraftwagen ist weiterhin erlaubt. Industriebetriebe und Handwerk sollen ebenfalls geöffnet bleiben.

Einzelhandel

Der Einzelhandel, wie etwa Supermärkte, bleibt geöffnet. Dabei ist sicherzustellen, dass sich in den Geschäften nicht mehr als ein Kunde pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält.

Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte, Trödelmärkte und ähnliche Veranstaltungen sind bis zum 30. November 2020 unzulässig.

Bitte bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße

Ihr Jorma Klauss